Allgemeine Geschäftsbedingungen B2C

für private Auftraggeber · Stand 25. November 2026

1. Geltung und Kommunikation

Diese Bedingungen gelten für Beratungs- und Planungsverträge mit DI Markus Hasenbichler, Ingenieurbüro für Innenarchitektur, Joanneumring 7/7, 8010 Graz („Ingenieurbüro"), wenn Sie als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG handeln und die Bedingungen vor Vertragsabschluss vereinbart wurden. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Zwingende Verbraucherrechte bleiben gewahrt.

Die Projektabstimmung erfolgt persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Für Aufträge, Änderungen, Freigaben und Fristsetzungen verwenden Sie bitte hallo@markushasenbichler.at oder die oben genannte Postanschrift. WhatsApp, Facebook, Facebook Messenger und vergleichbare Dienste sind für die informelle Abstimmung vorgesehen. Bitte bestätigen Sie dort besprochene Projektentscheidungen per E-Mail, damit Planstand, Kosten und Termine nachvollziehbar bleiben.

Wo diese Bedingungen Textform vorsehen, genügt eine lesbare Erklärung per E-Mail oder Brief. Die Wirksamkeit formloser Erklärungen des Ingenieurbüros und seiner Vertreter sowie gesetzlich formfreier Erklärungen, insbesondere Ihres Rücktritts, bleibt gewahrt.

2. Erstgespräch, Angebot und Kostenvoranschlag

Das Erstgespräch bei Ihnen vor Ort oder im Geschäftslokal des Ingenieurbüros ist kostenlos. Es dient dem Kennenlernen und der Klärung der Aufgabe. Mündliche erste Kosteneinschätzungen in diesem Rahmen sind kostenlos und unverbindlich. Aufmaß, Entwurf, Variantenprüfung und weiterführende Beratung bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Angebote und Kostenvoranschläge erstellt das Ingenieurbüro in Textform. Ihre Erstellung ist entgeltlich, wenn Ihnen das Ingenieurbüro vor Beginn den Bruttopreis oder, soweit dieser noch nicht feststeht, die Berechnungsgrundlage samt allfälligen Nebenkosten mitteilt und Sie die Erstellung zu diesen Bedingungen beauftragen. Bei Erteilung des Hauptauftrags wird das Entgelt in dem vorab vereinbarten Umfang angerechnet. Der Auftrag zur Angebotserstellung verpflichtet Sie nicht zur Erteilung des Hauptauftrags.

Ein als „freibleibend" bezeichnetes Angebot lädt Sie zur Auftragserteilung ein. Der Hauptvertrag kommt durch die übereinstimmende Annahme Ihres Auftrags zustande. Ein ausdrücklich verbindliches Angebot können Sie innerhalb der genannten Bindungsfrist annehmen. Änderungen in einer Bestätigung erfordern Ihre Zustimmung.

Wird ein Kostenvoranschlag über das Honorar dem Vertrag zugrunde gelegt, gilt seine Richtigkeit als gewährleistet, außer das Ingenieurbüro bezeichnet ihn im konkreten Kostenvoranschlag ausdrücklich als unverbindlich (§ 5 Abs. 2 KSchG). Für Überschreitungen gilt Punkt 8.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

3. Leistungsumfang, Änderungen und Beauftragung Dritter

Angebot, Auftrag und vereinbarte Beilagen legen fest, welche Räume, Leistungsphasen, Planstände, Korrekturrunden, Dateiformate und Termine vereinbart sind. Das Ingenieurbüro arbeitet nach den anerkannten Regeln der Technik und berücksichtigt die vereinbarten wirtschaftlichen Vorgaben. Ein vereinbartes Stundenkontingent beschreibt den beauftragten Zeitumfang. Ausdrücklich zugesagte Arbeitsergebnisse bleiben geschuldet.

Vor Änderungen oder Zusatzleistungen erläutert das Ingenieurbüro die erkennbaren Auswirkungen auf Honorar und Termine und holt Ihre Zustimmung ein. Ein ausgeschöpftes Stundenkontingent wird nur mit Ihrer Zustimmung erweitert. Die Behebung eines vom Ingenieurbüro zu vertretenden Mangels ist keine kostenpflichtige Zusatzleistung.

Aufträge in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung erteilt das Ingenieurbüro nur mit entsprechender Vollmacht und innerhalb Ihrer Freigabe. Angebote ausführender Unternehmen werden erst durch gesonderte Beauftragung zum Vertrag mit dem jeweiligen Unternehmen.

Will das Ingenieurbüro einen befugten Subplaner im eigenen Namen beiziehen, teilt es Ihnen vorab in Textform dessen Aufgaben mit. Sie können binnen einer Woche ab Zugang widersprechen. In diesem Fall führt das Büro die Leistung selbst aus, soweit es dazu befugt ist, oder vereinbart mit Ihnen das weitere Vorgehen. Für seine Erfüllungsgehilfen haftet das Büro nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzliche Kosten für Sie bedürfen Ihrer Zustimmung.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Bitte beschreiben Sie einen erkannten Mangel möglichst mit Angabe des Plans, des Datums und der betroffenen Stelle. Die Wahrung Ihrer Rechte hängt von dieser Bitte nicht ab. Verbesserung, Preisminderung und Vertragsauflösung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine zusätzlich zugesagte Garantie lässt Ihre Gewährleistungsrechte unberührt.

Das Ingenieurbüro schuldet die Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB. Für Schäden, die es oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, haftet es nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für eine schuldhaft fehlerhafte Kostenermittlung oder eine pflichtwidrig unterlassene Warnung. Eine Planfreigabe entlastet das Büro nicht von seinen eigenen fachlichen Pflichten.

5. Rücktritt und Verzug

Bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, die dem FAGG unterliegen, steht Ihnen das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Die Belehrung und das Musterformular finden Sie in der Anlage. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere nach dem KSchG, bleiben unberührt. Das Ingenieurbüro stellt die erforderlichen Informationen vor Ihrer Vertragserklärung bereit und übermittelt die gesetzlich erforderliche Vertragsausfertigung oder Bestätigung.

Bei Leistungsverzug kann die andere Vertragspartei nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Gesetzliche Fälle, in denen keine Nachfrist erforderlich ist, und das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund bleiben gewahrt.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

6. Abbestellung und unterbliebene Mitwirkung

Bestellen Sie einen Werkauftrag außerhalb eines gesetzlichen Rücktrittsrechts ab, obwohl das Büro zur Leistung bereit ist, gilt § 1168 Abs. 1 ABGB. Vom vereinbarten Werklohn zieht das Büro ab, was es sich durch die unterbliebene Arbeit erspart, durch andere Verwendung erwirbt oder absichtlich zu erwerben versäumt. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Das Büro legt die Abrechnung nachvollziehbar offen. Verlangt es das gesamte Entgelt, erläutert es gemäß § 27a KSchG, weshalb kein Abzug anfällt. Eine zusätzliche Stornopauschale fällt nicht an.

Unterbleibt eine für das Werk erforderliche Mitwirkung, benennt das Büro die fehlende Handlung, setzt eine angemessene Frist zur Nachholung und kann erklären, dass der Vertrag bei fruchtlosem Ablauf als aufgehoben gilt (§ 1168 Abs. 2 ABGB). Für einen gesetzlichen Rücktritt nach dem FAGG gelten die Rücktrittsfolgen der Anlage.

7. Honorar, Abrechnung und Zahlung

Alle für Sie genannten Preise sind Eurobeträge einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Pauschalen, Bruttostundensätze und Nebenkosten. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand kann das Büro monatlich die tatsächlich erbrachten Leistungen mit nachvollziehbarem Zeitnachweis verrechnen.

Für Leistungsumfang und geschätzten Zeitaufwand zieht das Büro die unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen des Fachverbands Ingenieurbüros der WKO heran (Allgemeiner Teil und Leistungsbild Innenarchitektur, jeweils Auflage 2011). Für die Kalkulation der Stundensätze dient die Honorarrichtlinie des Bundes Österreichischer Innenarchitektur (BÖIA), Ausgabe 06/2025, Punkt 10 „Honorarberechnung", als Orientierung. Sollen einzelne Bestimmungen Vertragsinhalt werden, bezeichnet das Angebot die betreffenden Abschnitte und das Büro stellt sie vor Vertragsabschluss zur Verfügung. Für Ihre Zahlung gelten die im Angebot vereinbarten Bruttopreise. Zuschläge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Zugang auf das angegebene Konto zu zahlen, sofern im Angebot keine andere Frist vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Notwendige, zweckentsprechende und zur Forderung verhältnismäßige Betreibungskosten sind bei schuldhaftem Verzug nach § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Für die Aufrechnung mit Gegenforderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Eigenes Honorar und geschätzte Projektkosten

Bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag trägt das Büro den Mehraufwand für die veranschlagte Leistung. Ein Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang. Wünschen Sie eine Änderung, vereinbaren die Parteien Umfang und allfälliges Zusatzhonorar nach Punkt 3.

Wird bei einem ausdrücklich unverbindlichen Kostenvoranschlag für das eigene Honorar eine beträchtliche Überschreitung unvermeidlich, informiert Sie das Büro unverzüglich über Grund, betroffene Leistungen und voraussichtliche Mehrkosten. Unterbleibt die gebotene Anzeige, entfällt der Anspruch wegen dieser Mehrarbeiten (§ 1170a Abs. 2 ABGB). Sie können die Fortsetzung vereinbaren oder gegen angemessene Vergütung der geleisteten Arbeit zurücktreten. Bis zur Entscheidung stellt das Büro die betroffenen Arbeiten zurück, soweit fachlich vertretbar.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

8. Eigenes Honorar und geschätzte Projektkosten (Fortsetzung)

Schätzungen der Bau-, Liefer- und Einrichtungskosten Dritter dienen der Budgetplanung. Das Büro nennt den jeweiligen Planungs- und Preisstand, die einbezogenen Gewerke, wesentliche Annahmen und ausgenommene Kosten. Abweichungen können etwa aus geänderten Marktpreisen, erst später erkennbaren Bestandsverhältnissen oder geänderten Ausstattungswünschen entstehen. Eine Schätzung allein begründet keine Garantie für die Preise Dritter.

Ihre vereinbarten Budgetvorgaben sind bei der Planung zu berücksichtigen. Eine vereinbarte Kostenobergrenze ist verbindlich. Zeichnet sich im Rahmen des Auftrags eine erhebliche Überschreitung der Schätzung oder eine Überschreitung der vereinbarten Obergrenze ab, informiert Sie das Büro unverzüglich über Ursache, absehbare Folgen und mögliche Anpassungen. Eine Erhöhung der vereinbarten Obergrenze bedarf Ihrer Zustimmung.

9. Bestandsunterlagen, Maße und Mitwirkung

Sie stellen die vereinbarten Bestandsunterlagen, Angaben und Zugänge rechtzeitig bereit und teilen Ihnen bekannte Unsicherheiten sowie Änderungen mit. Umfang und Genauigkeit eines beauftragten Aufmaßes ergeben sich aus dem Auftrag.

Das Büro prüft beigestellte Grundlagen im Rahmen seiner fachlichen Pflichten. Erkennt es unrichtige Maße, ungeeignete Unterlagen oder bedenkliche Anweisungen oder müsste es diese erkennen, warnt es Sie unverzüglich, erläutert die Auswirkungen und bittet um Klärung. Betroffene Leistungen werden zurückgestellt, soweit das fachlich geboten ist. Mehrkosten und Terminfolgen richten sich nach Vertrag und Gesetz.

10. Erfüllungsort

Büroleistungen erbringt das Ingenieurbüro an seinem Sitz in Graz. Vereinbarte Vor-Ort-Leistungen erbringt es am jeweiligen Projektort. Die gesetzlichen Gerichtsstände bleiben gewahrt.

11. Vertraulichkeit und Veröffentlichung als Referenz

Das Büro behandelt vertrauliche Angaben, Pläne und Informationen über Ihre Wohnverhältnisse vertraulich. Es gibt sie nur im für den Auftrag erforderlichen Umfang an zur Vertraulichkeit verpflichtete Projektbeteiligte weiter oder soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

Eigene Entwürfe darf das Büro nach Projektabschluss als Referenz zeigen, wenn weder Sie noch Ihr Wohnobjekt identifizierbar sind und keine vertraulichen Inhalte oder Rechte Dritter berührt werden. Für Innenaufnahmen privater Räume, die Nennung Ihres Namens oder Ihrer Adresse und sonstige identifizierende Darstellungen holt es vorab Ihre gesonderte Freigabe für die konkreten Bilder und Veröffentlichungsmedien ein. Vereinbarte weitergehende Geheimhaltung geht vor.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

12. Projektnutzung, Weitergabe und generative KI

Sie erhalten ein einfaches Nutzungsrecht an den für Sie erstellten Plänen, Details, Visualisierungen, Modellen, Materialkonzepten, Ausstattungslisten und Texten für das vereinbarte Projekt. Das umfasst die dafür nötigen Kopien und die Weitergabe an angefragte oder beauftragte Unternehmen, Fachplaner und Behörden zur Angebotseinholung, Abstimmung, Genehmigung und Ausführung. Für die Ausführung gilt der dafür freigegebene Planstand. Die Nutzung zur Dokumentation, Erhaltung und Reparatur des Projektobjekts bleibt zulässig.

Projektbezogene Anmerkungen, Prüfvermerke und technisch erforderliche Ergänzungen sind zulässig. Änderungen durch Dritte sind mit Bearbeiter und Änderungsstand zu kennzeichnen. Die Verwendung für weitere Standorte oder andere Projekte und die eigenständige wirtschaftliche Verwertung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Büros. Bei einer vereinbarten Veröffentlichung nennen Sie das Büro als Verfasser seiner Leistungen. Bearbeitbare Originaldateien, etwa native CAD- und Modelldaten, sind nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet.

Generative KI. Bevor Sie Unterlagen oder Teile davon in ein generatives KI-System eingeben, hochladen oder anderweitig bereitstellen, um Inhalte oder Gestaltung zu verändern, weiterzuentwickeln oder neue Entwürfe, Varianten oder Visualisierungen zu erzeugen, holen Sie die ausdrückliche Zustimmung des Büros ein. Dies umfasst Screenshots, Fotos von Plänen und lokale Systeme. Die Freigabe soll in Textform festhalten, welche Unterlagen, welches System und welcher Zweck erfasst sind.

Modelltraining. Die Verwendung der Unterlagen zum Training, Nachtrainieren oder Verbessern von KI-Modellen sowie die Aufnahme in dafür bestimmte Datensätze bedarf einer gesonderten vorherigen Zustimmung. Ohne diese Zustimmung dürfen Sie einem Anbieter keine entsprechenden Rechte einräumen. Das gilt auch, wenn sich solche Rechte aus seinen Nutzungsbedingungen ergeben. Eine Freigabe für eine einzelne KI-Bearbeitung umfasst kein Training.

Texterkennung, Suche, Indexierung, Dateikonvertierung, barrierefreie Wiedergabe sowie gewöhnliche CAD- und PDF-Prüffunktionen sind für das Projekt zulässig, soweit dabei die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und weder eine zustimmungspflichtige Bearbeitung noch ein Modelltraining erfolgt. Bei Weitergabe an Unternehmen oder Fachplaner weisen Sie auf diese Grenzen hin und erteilen keine weitergehenden Nutzungsrechte. Eine zulässige Einreichung bei Behörden bleibt möglich.

Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Die vereinbarten Nutzungsgrenzen gelten zwischen den Vertragsparteien auch für Unterlagen ohne eigenen Werkcharakter. Zwingende gesetzliche Nutzungsbefugnisse bleiben gewahrt. Bei einem Verstoß richten sich Unterlassung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz nach ihren jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen.

Kurzvermerk für Angebote und Planunterlagen

Nutzung und Weitergabe für das bezeichnete Projekt im jeweiligen Freigabestand zulässig. Generative KI-Bearbeitung und KI-Varianten nur mit vorheriger Zustimmung des Ingenieurbüros. Modelltraining und entsprechende Rechte für KI-Anbieter bedürfen einer gesonderten Zustimmung. Einzelheiten siehe Punkt 12 der vereinbarten AGB.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Rechtswahl lässt den zwingenden Schutz unberührt, der Ihnen nach dem ohne Rechtswahl anwendbaren Recht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zukommt. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

WKO · Wirtschaftskammer Österreich | Mitglied Fachverband Ingenieurbüros

INTERIOR ARCHITECT
BO:IA certified by BO:IA/ECIA/IFI

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

Rücktrittsbelehrung für Dienstleistungen

Anlage für Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte nach dem FAGG

Ihr Rücktrittsrecht

Sie können binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen vom Dienstleistungsvertrag zurücktreten. Das gilt auch für einen gesonderten entgeltlichen Auftrag zur Angebotserstellung, wenn dieser dem FAGG unterliegt.

Teilen Sie Ihren Entschluss mit einer eindeutigen Erklärung mit, etwa per Brief, E-Mail oder telefonisch. Ansprechpartner ist DI Markus Hasenbichler, Joanneumring 7/7, 8010 Graz, hallo@markushasenbichler.at, Telefon +43 660 167 00 83. Sie können das Formular auf der folgenden Seite verwenden. Zur Fristwahrung genügt es, die Erklärung vor Fristablauf abzusenden.

Folgen des Rücktritts

Das Büro erstattet alle aufgrund des widerrufenen Vertrags erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Eingang Ihrer Rücktrittserklärung. Es verwendet dasselbe Zahlungsmittel wie bei Ihrer Zahlung, außer Sie haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung entstehen Ihnen keine Gebühren.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass das Büro vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, und wurden Sie ordnungsgemäß über Rücktrittsrecht und Zahlungspflicht belehrt, zahlen Sie bei einem Rücktritt den Anteil des vereinbarten Gesamtpreises, der den bis zur Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, ist der Marktwert dieser Leistungen maßgeblich.

Bei vollständiger Erbringung der entgeltlichen Dienstleistung erlischt das Rücktrittsrecht, wenn das Büro mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung begonnen hat und Sie vor Beginn bestätigt haben, dass Ihnen der Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Erfüllung bekannt ist. Der bloße Beginn der Planung lässt das Rücktrittsrecht nicht erlöschen.

Freiwilliges Verlangen nach vorzeitigem Beginn

Nur ausfüllen, wenn Sie den Beginn innerhalb der Rücktrittsfrist wünschen. Bei einem Auswärtsgeschäft übermitteln Sie Ihr Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger, etwa per E-Mail oder auf Papier. Ohne Ihr Verlangen wartet das Büro bei einem dem FAGG unterliegenden Auftrag die Rücktrittsfrist ab.

Auftrag / Angebot Nr. _____

☐ Ich verlange ausdrücklich und stimme zu, dass das Büro vor Ablauf meiner Rücktrittsfrist mit der beauftragten Dienstleistung beginnt. Bei einem Rücktritt während der Frist ist für den bereits erbrachten Teil unter den oben genannten Voraussetzungen anteilig zu zahlen.

☐ Ich bestätige, dass ich mein Rücktrittsrecht verliere, sobald das Büro die vereinbarte Dienstleistung vollständig erbracht hat.

Name / Datum / Unterschrift (bei Papier) _____

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

Muster für Ihre Rücktrittserklärung

Für den Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag nach dem FAGG

Wenn Sie zurücktreten möchten, können Sie dieses Formular ausfüllen und an das Büro senden. Sie können den Rücktritt auch auf andere Weise eindeutig erklären.

An DI Markus Hasenbichler, Ingenieurbüro für Innenarchitektur

Joanneumring 7/7, 8010 Graz · hallo@markushasenbichler.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die folgende Dienstleistung.

Dienstleistung / Projekt _____

Vertrag geschlossen am _____

Name der Verbraucherin / des Verbrauchers _____

Anschrift _____

Datum _____

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz